

Leitlinien für den Kinder- und Jugendschutz

Für Mitarbeitende in Kinder-, Jungschar-, Teenager- und Jugendkreisen sowie bei Zeltlagern und Freizeiten im Süddeutschen EC-Verband und im Süddeutschen Gemeinschaftsverband

Kinder- und Jugendschutz geht jeden etwas an – uns besonders. Wir als christlicher Jugendverband möchten Kinder und Jugendliche stark machen. Wir möchten sie positiv prägen und ihnen ein Zuhause geben.

Kinder und Jugendliche haben bei unseren Angeboten, Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten das Recht auf Sicherheit, Privatsphäre und einen achtungsvollen Umgang. Deshalb sind die Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsbereichen herausgefordert, Kindern und Jugendlichen mit der nötigen Liebe, aber auch dem nötigen Respekt und der Achtung ihrer Privatsphäre zu begegnen und ihnen zu helfen, falls sie in Gefahr stehen, Schaden zu nehmen.

1. ZWECK DIESER LEITLINIEN FÜR MITARBEITENDE

Ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende tragen im Zusammenhang mit dieser Thematik eine große Verantwortung für Kinder und Jugendliche in unserer Kinder- und Jugendarbeit. Diese Leitlinien sollen den Mitarbeitenden helfen, diese wichtige Aufgabe im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz wahrzunehmen. Konkret wollen die Leitlinien und die dazugehörige Schulung...

- in Bezug auf das Thema Grenzachtung, sexualisierte Gewalt & Kindeswohlgefährdung sensibilisieren und aufklären.
- sensibilisieren – dies gilt sowohl für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen als auch für Anzeichen von sexualisierter Gewalt und andere Arten von Kindeswohlgefährdung, die sie bei möglichen Opfern und Tätern/innen beobachten. Mitarbeitende sollen befähigt werden zur Prävention (Vorbeugung) und Intervention (Eingreifen).
- helfen, dass Betroffene die Möglichkeit bekommen, über die ihnen zugefügte Gewalt zu reden und Hilfe zu bekommen.
- Standards festlegen, die eine Atmosphäre der Grenzachtung ermöglichen, sexuelle Übergriffe erschweren und die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen schützen.

2. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG, WAS IST DAS?

In der Kinder- und Jugendarbeit ist das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen unser höchstes Interesse. Ist dieses Wohl gefährdet, spricht der Gesetzgeber von einer Kindeswohlgefährdung. Konkret liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Der Bundesgerichtshof definiert eine Kindeswohlgefährdung als eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.¹⁾

Da wir in der Kinder- und Jugendarbeit in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben wir Mitarbeitende eine wichtige Rolle bei der Hilfe für Betroffene. Wir können die Gefährdungen entdecken und Hilfe in Absprache mit und für die Betroffenen organisieren. Dazu ist es notwendig zu verstehen, welche Gefährdungen dies sind. Folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung lassen sich unterscheiden:

- Körperliche Gewalt (intensive oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang)
- Seelische Gewalt und Misshandlung (feindselige Ablehnung, Terrorisieren, Isolieren, Demütigungen, aktive und passive Beschämung, Erniedrigung, Zurückweisung)
- Emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung (andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgspflichtigen Personen, Ausnutzen und Korumpieren, mangelhafter Schutz vor Gefahren)
- Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen (Verhinderung von Schulbesuch und Bildung, Verweigern einer notwendigen medizinischen Hilfe durch die Eltern, zum Beispiel aus religiösen Gründen)
- Sexualisierte Gewalt (jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird)

¹⁾ KVJS-Ratgeber: Kinderschutz in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
+ BGH, Beschluss vom 06.02.2019 - XII ZB 408/18



SEXUALISIERTE GEWALT IM SPEZIELLEN

Sexualisierte Gewalt bezeichnet alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen entweder gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen vorgenommen werden oder denen das Kind/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der/die Täter/in nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre sexuellen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/Jugendlichen zu befriedigen.

Neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Küssen, Berührungen bis hin zur Vergewaltigung – gehören dazu unter anderem auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie z. B. das heimliche Beobachten beim Umziehen, das Zeigen von pornografischen Bildern oder verbale Grenzverletzungen. Sexualisierte Gewalt ist also nicht nur im Sinne von körperlicher Gewalt zu verstehen. Immer da, wo die Machtposition eines Erwachsenen oder Jugendlichen auf die Ohnmachts- und Unreife-Position eines Kindes/Jugendlichen stößt und es nicht um fürsorglichen Umgang mit dem Kind/Jugendlichen geht, der dessen Unterlegenheit berücksichtigt, geschieht sexualisierte Gewalt. Der/die Täter/in ignoriert die Grenzen des Kindes/Jugendlichen und sieht das Gegenüber nur noch als Objekt zur Befriedigung seiner/ihrer eigenen sexuellen Bedürfnisse. Sexuelle Übergriffe treten immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen schon ab dem Vor-/ Grundschulalter auf und reichen bis hin zu körperlichen Manipulationen. Im Gegensatz zur sexualisierten Gewalt sind die agierenden Jungen und Mädchen jedoch nicht als klassische Täter/innen zu bezeichnen, da sie meistens selbst Opfer sind.

HERAUSFORDERUNG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Betroffene von sexualisierter Gewalt oder anderer Art von Kindeswohlgefährdung entwickeln Überlebensstrategien, die ihnen helfen, mit ihrer leidvollen Situation umzugehen. So wollen Kinder und Jugendliche zwar, dass der Missbrauch aufhört, sie wollen aber nicht ihre engsten Familienbeziehungen aufs Spiel setzen! Droht der „Verlust“ der Familie und gibt es kein akzeptables „Ersatzangebot“, kann der Missbrauch vorübergehend als „kleineres Übel“ in Kauf genommen und weiter erduldet werden.

Ein schnelles Vorgehen beim Verdacht von sexualisierter Gewalt kann daher unter Umständen viel Schaden anrichten: Das Schutzgebäude, das sich die Betroffenen errichtet haben, darf nicht einfach zerstört werden. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist eine Notwendigkeit. Eine Intervention braucht immer eine längere Vorbereitungszeit, während der man damit rechnen muss, dass die Gewalt weitergeht. Dies auszuhalten und trotzdem dranzubleiben, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

Die kurze Darstellung macht deutlich, dass es sich um eine komplexe Thematik handelt, die um der Betroffenen willen einen möglichst kompetenten Umgang durch Mitarbeitende, Vertrauenspersonen und fachliche Beratungsstellen erfordert.

3. VERHALTENSKODEX FÜR MITARBEITENDE

Jeder Mensch ist von Gott als sein Ebenbild mit eigener Persönlichkeit und sexueller Identität erschaffen und geliebt. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten jungen Menschen ist daher von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt, um ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung nach biblischen Maßstäben zu entwickeln.

Im Folgenden die wesentlichen Verhaltensregeln (auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes) mit Erläuterungen für Mitarbeitende im SVEC sowie SV. Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex erklären alle Mitarbeitende ab 14 Jahre ihre Absicht nach ihren altersgemäßen Möglichkeiten, der sexuellen Gewalt präventiv und aktiv entgegenzuwirken.

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, damit in unserer örtlichen Jugendarbeit und bei Mitarbeit im SVEC-Landesverband sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden. Deshalb stärke ich die uns anvertrauten jungen Menschen und schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt.
2. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen. Ich respektiere den eigenen Willen jedes Gruppenmitgliedes.²⁾
3. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende/r nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse.
4. Alles, was ich als Mitarbeitende/r zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich versuche Grenzverletzungen, die durch Mitarbeitende oder Teilnehmende geschehen, wahrzunehmen, egal ob sie in den Gruppen, bei Aktivitäten, Freizeiten oder außerhalb des Rahmens der EC-Jugendarbeit stattfinden. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere meine Beobachtung und wende mich an eine Vertrauensperson meiner EC-Jugendarbeit oder meiner Gemeinde, um das weitere Vorgehen und Kontakt zu Fachkräften abzustimmen.

²⁾ In der praktischen Umsetzung kann diese Regel ihre Grenzen finden, wenn dadurch sonst andere gesetzliche Pflichten bezüglich der Aufsicht oder der Gruppenfürsorge verletzt werden würden. Wenn z.B. ein Kind sich selbst Schaden zufügen will oder durch sein Verhalten Grenzen anderer verletzt, ist selbstverständlich Einhalt zu gebieten.

4. DER VERHALTENSKODEX IN DER PRAXIS

Diese Verhaltensregeln wollen dir helfen, den Kodex in der Praxis konkret werden zu lassen. Sie dienen auch deinem Schutz. Schon eine erfundene Verdächtigung eines Kindes oder Jugendlichen kann sonst das Ende für Mitarbeitende bedeuten. Die nachfolgenden Empfehlungen für Mitarbeitende sind kein vollständiges Regelwerk und können je nach Situation angepasst und konkretisiert werden.

In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein. Das bedeutet:

- Mitarbeitende begleiten einzelne Kinder und Jugendliche möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, ins Bad, Zelt oder andere geschlossene Räume.
- Türen bleiben immer geöffnet, wenn man mit einer anvertrauten Person alleine ist.
- In der Regel sollte, wo möglich, immer ein/e zweite/r Mitarbeitende/r oder andere Kinder mit anwesend sein.
- Bei Verletzungen, Splitterentfernungen, Zeckenkontrolle, Einreiben von Salben usw. sollte immer eine weitere Person anwesend sein (bereits das Einreiben des Rückens oder des Bauchs kann unter Umständen als Intimität gewertet werden). Bei älteren Kindern, Teens und Jugendlichen sollte dies auf jeden Fall von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden erfolgen.
- Bei Spielen mit Körperkontakt Situationen vermeiden, die falsch interpretiert werden können (z. B. auf dem Schoß sitzen oder massieren).
- Bei Spielen und anderen Aktivitäten mit Körperkontakt ist das „Nein“ eines Kindes/Jugendlichen auf jeden Fall zu akzeptieren.
- Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt (wer cremt wen ein; wer legt wem den Klettergurt an) ggf. auch unter Einbeziehung der Leitung der Jugendarbeit.

IN FREIZEITEN, CAMPS UND ZELTLAGERN GILT ZUSÄTZLICH:

- Auf Freizeiten und Camps mit gemischtgeschlechtlichen Teilnehmenden, muss unter den Mitarbeitenden immer mindestens eine weibliche und eine männliche Person sein.
- Für Jungen und Mädchen gibt es getrennte Schlaf- und Waschmöglichkeiten.
- Bei Gemeinschaftsduschen sollte kein Kind/Jugendlicher gezwungen bzw. aufgefordert werden, nackt zu duschen.
- Auch bei Outdoor-Übernachtungen (z. B. Zweitagestour), bei denen keine getrennten Räume möglich sind, ist auf eine Trennung von Jungen und Mädchen zu achten und auf die persönlichen Grenzen Einzelner Rücksicht zu nehmen.
- Die Reinigung und Pflege der getrennten Schlaf- und Waschmöglichkeiten dürfen nur von Mitarbeitenden des jeweiligen Geschlechts vorgenommen werden.

VERTRAUENSPERSONEN IN MEINER JUGENDARBEIT UND GEMEINDE SIND:

(möglichst mindestens je eine männliche und weibliche sowie aus Jugendarbeit und Gemeinde)

NAME, TELEFON:

NAME, TELEFON:

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

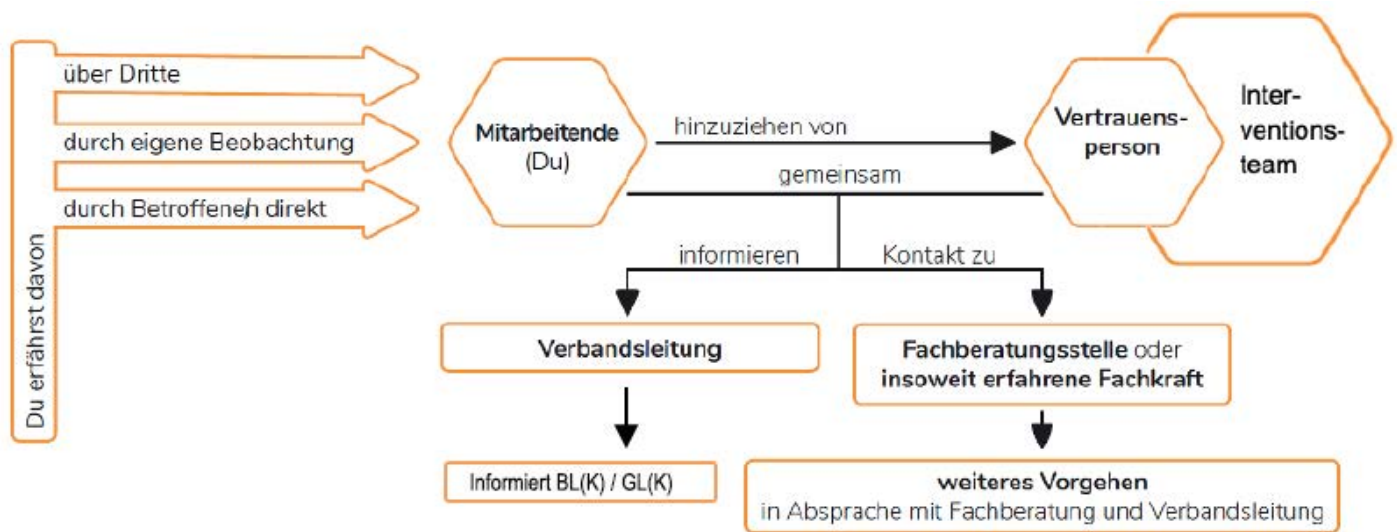
Die Erfassung der Daten erfolgt aufgrund fachlicher Empfehlung zur Handhabung des § 72 a SGB VIII

1. Bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse (eFZ) Ehrenamtlicher gilt: Der Verein ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das eFZ, das Datum des eFZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen nach §72 a SGB VIII enthalten sind, zu speichern. Das eFZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind zu schützen.
2. Die auf dem Vordruck benannten persönlichen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben und nicht für Informationen aus den Verbänden verwendet.

5. VERHALTEN IM ERNSTFALL

Wenn du sexualisierte Gewalt oder eine andere Kindeswohlgefährdung vermutest oder davon erfährst:

- Ruhe bewahren! Kein Aktionismus! Kein Alleingang! Nichts überstürzen! Voreilige Handlungen – wie ein Gespräch mit dem/der möglichen Täter/in, den Eltern oder eine Anzeige bei der Polizei – helfen niemandem, sondern schaden häufig nur. Auf keinen Fall den/die mögliche/n Täter/in über den Verdacht informieren oder konfrontieren.
- Schreibe alles auf! Dokumentiere ab der ersten Vermutung alle Beobachtungen und alle Informationen möglichst genau. Was ist passiert? Was wurde gesagt? Alles mit Datum, Uhrzeit, Ort und Namen von Zeugen/Informanten. Bitte bewahre diese Aufzeichnungen vertraulich und verschlossen auf. Sie können später sehr hilfreich sein.
- Nimm Kontakt zur Vertrauensperson vor Ort oder zur/zum Kinder- und Jugendschutz-Beauftragte/n im Bezirk auf und erzähle, was du weißt. Wenn es keinen gibt, wende dich an deine/n Jugendreferentin/Jugendreferenten oder Pastor/in. Falls das nicht geht, kannst du dich auch gerne direkt an den Landesverband wenden (www.sv-ec.de/kinderschutz). Bleib auf keinen Fall alleine mit deinem Wissen.
- Besorg dir professionelle Hilfe! Nimm gemeinsam und in Absprache mit den zuständigen Personen im Verband Kontakt zu einer Fachberatungsstelle/einer insoweit erfahrenen Fachkraft auf.
- Besprich gemeinsam das weitere Vorgehen und setze es zeitnah um.³⁾



WENN DIR JEMAND VON SEXUELLER GEWALT ODER EINER ANDEREN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BERICHTET:

- Nimm es ernst, wenn dir jemand von sexuellen Übergriffen erzählt. Signalisiere, dass er/sie über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und frage nicht aus.
- Mach keine Versprechen, die du nicht halten kannst („Alles wird gut“, „Niemand wird dir mehr etwas tun“, oder „Ich werde nie jemandem davon erzählen.“).
- Informiere dein Gegenüber darüber, dass du die Unterstützung der Vertrauensperson oder der/des Kinder- und Jugendschutz-Beauftragten und bei Bedarf einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen wirst.
- Wenn möglich vereinbare mit dem Kind/Jugendlichen einen neuen Gesprächstermin. Damit signalisierst du, dass du die/den Betroffene/n nicht alleine lässt. Beim nächsten Treffen kannst du dann die Hilfen, die du von der Fachberatungsstelle und den Kinder- und Jugendschutz-Beauftragten bekommen hast, mit der/dem Betroffenen besprechen.

WEITERE INFORMATIONEN

Bei Unsicherheit helfen wir dir gerne weiter. Komm auf eine Vertrauensperson unseres Verbandes zu. Die Kontaktdaten findest du auf: www.sv-ec.de/kinderschutz. Bei Bedarf können wir dich auch anonym beraten. Des Weiteren bieten wir Schulungen und Schulungsmaterial zu der Thematik an.

Bei allgemeinen Fragen wende dich an: kinderschutz@sv-ec.de

Süddeutscher Gemeinschaftsverband e.V.
Süddeutscher EC-Verband
Gänsäckerstraße 11
73730 Esslingen am Neckar

Tel.: 0711 / 54998410
E-Mail: zentrale@sv-web.de info@sv-ec.de
Web: www.sv-web.de www.sv-ec.de



**Süddeutscher
Gemeinschaftsverband**



**ENTSCIEDEN FÜR CHRISTUS
SÜDDEUTSCHER JUGENDVERBAND**

³⁾ Bei einem öffentlichen Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls gilt es, neben der bereits geleisteten Hilfe in erster Linie darum Schaden vom Opfer, als auch Schaden vom Verband abzuwenden. Wichtig ist jedoch, dass deswegen kein Druck auf das Opfer ausgeübt wird. Opferschutz hat erste Priorität.